



Zuständigkeitsordnung für die Stadt Brilon

vom 10.03.2022

in Kraft getreten am 11.03.2022

geändert durch die 1. Änderung vom 26.03.2026 der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Brilon vom 10.03.2022

in Kraft getreten am 27.03.2026

Aufgrund des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Brilon hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 10.03.2022 die folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Rat

(1)

Der Rat der Stadt Brilon ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Ihm sind insbesondere die Zuständigkeiten nach § 41 Gemeindeordnung vorbehalten.

(2)

Der Rat kann für die in dieser Zuständigkeitsordnung übertragenen Geschäfte oder für jeden Einzelfall die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen oder sich für bestimmte Angelegenheiten vorbehalten.

§ 2 Ausschüsse

(1)

Der Rat hat folgende Ausschüsse gebildet: Haupt- und Finanzausschuss, Ausschuss für Forst, Umwelt und Landwirtschaft, Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Senioren, Ausschuss für Planen und Bauen, Schul- und Sportausschuss, Strukturausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Betriebsausschuss Bauhof, Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss.

(2)

Die Fachausschüsse sind im Allgemeinen beratend tätig. Entscheidungsbefugnisse müssen den Fachausschüssen durch diese Zuständigkeitsordnung, Satzung oder Einzelbeschluss des Rates zuerkannt werden. Im Übrigen haben sie die Aufgabe, in dem Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung oder dem Gesetz ergibt, alle Angelegenheiten zu beraten und bis zur Entscheidungsreife zu klären, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

(3)

Die Ausschüsse werden ermächtigt, in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, auch in den ihnen vom Rat zugewiesenen Zuständigkeiten, die Entscheidungsbefugnis für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen einer solchen Regelung nicht im Wege stehen. Sie können die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

(1)

Der Ausschuss nimmt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß §§ 59 Absatz 1 und 2 und 60 Absatz 1 und 2 GO wahr. Der Ausschuss entscheidet weiterhin in allen Angelegenheiten, sofern nicht

- a) der Rat aufgrund eines Gesetzes oder eines ausdrücklichen Vorbehalts entscheidet,
- b) ein anderer Ausschuss die Entscheidungsbefugnis hat,
- c) die Entscheidungsbefugnis nach der Gemeindeordnung und dieser Zuständigkeitsordnung bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister liegt.

(2)

Dem Ausschuss obliegt die Vorbereitung der Haushaltssatzung / des Haushaltsplans sowie die Entscheidung über

- a) die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Sinne des § 14 Absatz 2, sofern diese 10.000,00 € überschreiten,
- b) die Stundung und Verrentung von Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Forderungen) der Stadt Brilon über 10.000,00 €,
- c) die Niederschlagung von Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Forderungen) der Stadt Brilon über 5.000,00 €,
- d) den Erlass von Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Forderungen) der Stadt Brilon über 2.500,00 € sowie bei Insolvenzverfahren vorgeschalteten außergerichtlichen Einigungsversuchen über 10.000,00 €,
- e) die Bewilligung von Dorfkultur-Mitteln ab einem Antragsvolumen von 1.000,00 € (vgl. Ratsbeschluss v. 01.02.2022),
- f) 1. Jagdpachtangelegenheiten;
2. An- und Verpachtungen sowie An- und Vermietungen von Wohnraum über einer jährlichen Pacht bzw. Miete von 20.000,00 €,
3. Übrige An- und Verpachtungen sowie An- und Vermietungen über einer jährlichen Pacht bzw. Miete von 5.000,00 €,
- g) die Veräußerung, Belastung und den Erwerb von Grundvermögen bis zu einer Höhe von 200.000,00 €, sofern der Ausschuss die Angelegenheit nicht an den Rat verweist,
- h) die Genehmigung zur Verlängerung von Bebauungsverpflichtungen,
- i) die Bestellung von Erbbaurechten über einem jährlichen Erbbauzins von 5.000,00 €,
- j) Angelegenheiten gemäß §§ 66 Absatz 7 und 68 LPVG, wenn zwischen der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und dem Personalrat keine Einigung zustande kommt,
- k) Kompetenzkonflikte zwischen den Ausschüssen,
- l) Durchführungsvertrag nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan nach dem BauGB.
- m) Angelegenheiten der medizinischen Versorgung von besonderer, insbesondere struktureller Relevanz, soweit sie nicht Aufgabe der Gremien des Städtischen Krankenhauses sind,
- n) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die sich aus der Digitalisierung der Stadtverwaltung, der Schulen, anderer städtischer Einrichtungen und anderer Angebote des öffentlichen Lebens ergeben.

§ 4 Ausschuss für Planen und Bauen

(1)

Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel über

- a) Gestaltung, Ausbau und Unterhaltung der städtischen Anlagen und Gebäude,
- b) Verkauf von Materialien, Ankauf von Maschinen, Gerätschaften und dergleichen,
- c) Aus- und Neubau von Straßen und Wegen sowie die Auswahl derselben.

(2)

Der Ausschuss entscheidet über:

- eine Ausnahme von einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB,
- die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 und 3 BauGB,
- Anträge auf Genehmigung von Abweichungen gem. § 31 Abs. 3 BauGB, § 34 Abs. 3b BauGB und § 246e BauGB gemäß der als Anlage beigefügten Zuständigkeitsmatrix und darüber hin-aus bei sämtlichen Vorhaben mit städtebaulich bedeutender Wirkung.

Ferner nimmt der Ausschuss Kenntnis von der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben, die nach §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB zu beurteilen und von besonderer Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung sind. Von besonderer Bedeutung sind solche Vorhaben anzusehen, die sich nach Art, Lage und Umfang wesentlich auswirken können.

Des Weiteren wird der Ausschuss über Befreiungen von den Regelungen der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Brilon in Kenntnis gesetzt.

Ferner wird der Ausschuss über sämtliche Verfahren im Rahmen der Erteilung bzw. der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens bei Vorhaben nach § 35 Abs 1 Nr. 5 BauGB unterrichtet.

(3)

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Brilon sämtliche Planaufstellungsverfahren zur Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne und sonstige Festsetzungsverfahren für die Stadtentwicklung) und trifft alle verfahrensleitenden Beschlüsse mit Ausnahme des Feststellungsbeschlusses (beim Flächennutzungsplan) bzw. des Satzungsbeschlusses (bei Bebauungsplänen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen); desgleichen sämtliche Beschlüsse zur Einleitung von Plandurchführungsverfahren (Sanierungsverfahren, Grenzausgleich, Umliegung, Enteignung), die den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen erfordern.

(4)

Der Ausschuss berät stadtplanerische Strategie- und Entwicklungskonzepte vor und gibt eine Empfehlung ab. Die abschließende Entscheidung trifft der Rat der Stadt Brilon.

§ 5 Schul- und Sportausschuss

(1)

Der Schul- und Sportausschuss nimmt die ihm durch die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen übertragenen Aufgaben wahr. Die Aufgaben und Rechte im Rahmen der Beteiligung des Schulträgers an der Bestellung der Schulleiter/innen gemäß § 61 Abs. 1 und 2 SchulG NRW behält sich der Rat vor.

(2)

Der Schul- und Sportausschuss berät den Rat der Stadt Brilon in allen bedeutenden sportlichen Angelegenheiten. Dies sind insbesondere der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb von Sporteinrichtungen jeglicher Art in städtischer Trägerschaft sowie solchen Einrichtungen in freier Trägerschaft, die von der Stadt maßgeblich mitgetragen werden sowie die allgemeine Förderung des Sports.

(3)

Der Ausschuss entscheidet über die Verteilung der im Haushaltsplan für sportliche Zwecke bereitgestellten Mittel.

(4)

Dem Ausschuss obliegen Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss in Grundsatzfragen der schulischen Digitalisierung.

§ 6

Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Senioren

(1)

Der Ausschuss berät den Rat der Stadt in allen bedeutenden sozialen Angelegenheiten. Diese sind insbesondere

- a) Bau, Unterhaltung und Betrieb von sozialen Einrichtungen in städtischer Trägerschaft oder solchen in freier Trägerschaft, die von der Stadt maßgeblich mitgetragen werden sowie die allgemeine Förderung von sozialen Aufgaben einschließlich der Seniorenarbeit,
- b) Bau, Unterhaltung und Betrieb von Jugendeinrichtungen in städtischer Trägerschaft und solchen in freier Trägerschaft, soweit sie von der Stadt maßgeblich mitgetragen werden sowie die allgemeine Förderung der Jugendarbeit,
- c) Angelegenheiten der Kindertagesstätten nach dem Kinderbildungsgesetz,
- d) Förderung der Familie,
- e) Flüchtlings- und Spätaussiedlerangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Inklusion und Integration von besonderer Bedeutung,
- g) Gleichstellung,
- h) sonstige Bereiche der sozialen Angelegenheiten, soweit die Stadt Brilon direkt oder im Rahmen einer Delegationssatzung zuständig ist.

(2)

Der Ausschuss entscheidet über die Verteilung der im Haushaltsplan für Zwecke der Jugendförderung bereitgestellten Mittel.

§ 7

Strukturausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für

- a) grundsätzliche Fragen der wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung der Stadt einschließlich demografischer Entwicklungen,
- b) grundsätzliche Fragen des Tourismus,
- c) die Beratung des Rates der Stadt Brilon in allen kulturellen Aktivitäten und Erarbeitung von kulturellen Schwerpunkten,
- d) die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NW gemäß § 9 Absatz 5 der Hauptsatzung,
- e) Entscheidungen über grundsätzliche Angelegenheiten des ÖPNV, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Schülerbeförderung, bauliche Maßnahmen oder um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- f) Grundsatzangelegenheiten des Radverkehrs.

§ 8 **Ausschuss für Forst, Umwelt und Landwirtschaft**

Der Ausschuss ist zuständig für alle grundsätzlichen Fragen des städtischen Forstbetriebs. Er berät den Haupt- und Finanzausschuss und den Rat der Stadt Brilon und bereitet deren Entscheidungen vor.

Insbesondere liegen folgende Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses:

- a) Beratung der jährlichen Wirtschaftspläne und der Betriebsergebnisse des städtischen Forstbetriebs,
- b) wesentliche Fragestellungen der Forstwirtschaft, unter anderem Waldbau, Umgang mit Kalamitäten, Betriebswirtschaft, Holzvermarktung, Jagd, Naturschutz und Forstpädagogik,
- c) Angelegenheiten von besonderer und struktureller Bedeutung im Bereich Landwirtschaft,
- d) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung im Bereich des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes.

§ 9 **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Ausschuss nimmt die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden Aufgaben wahr.

§ 10 **Betriebsausschuss Bauhof**

Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der Betriebssatzung über alle Angelegenheiten des Bauhofes der Stadt Brilon, soweit sie nicht nach § 41 Absatz 1 GO und § 4 der EigVO dem Rat zur Entscheidung vorbehalten sind.

§ 11 **Wahlausschuss**

Der Ausschuss nimmt die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden Aufgaben wahr.

§ 12 **Wahlprüfungsausschuss**

Der Ausschuss nimmt die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden Aufgaben wahr.

§ 13 **Bürgermeisterin / Bürgermeister**

(1)
Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nimmt die ihr / ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie / er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Frage, welche Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft sie / er nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2)

Darüber hinaus wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ermächtigt

- a) über die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden,
- b) Rechtsstreitigkeiten zu führen sowie gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche abzuschließen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Der Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- c) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,
- d) über Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt Brilon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall zu entscheiden,
- e) über den Erlass von Geldforderungen der Stadt Brilon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bis zu einer Höhe von 2.500,00 € im Einzelfall zu entscheiden, bei Insolvenzverfahren vorgeschalteten außergerichtlichen Einigungsversuchen bis zu einer Höhe von 10.000,00 €. In vorg. Fällen erfolgt bei Beträgen von 2.500,00 € bis 10.000,00 € eine Information der Verwaltung an den Haupt- und Finanzausschuss.
- f) über die Stundung von Geldforderungen und die Gewährung von Ratenzahlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € zu entscheiden. Ist für die Stundung oder Ratenzahlung die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben, kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bis zu dessen Entscheidung vorläufig stunden.
- g) über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 14, in den Fällen des § 14 Absatz 2 jedoch nur bis zu einer Höhe von 10.000,00 €, zu entscheiden. Diese Ermächtigung gilt auch für die Allgemeine Vertreterin / den Allgemeinen Vertreter, die Kämmerin / den Kämmerer, die Leiterin/ den Leiter der Finanzbuchhaltung sowie die / den stellvertretende/n Leiter/in der Finanzbuchhaltung.
- h) über die Bewilligung von Dorfkultur-Mitteln bis zu einem Antragsvolumen von 999,99 € zu entscheiden; mit regelmäßiger Information des Haupt- und Finanzausschusses (vgl. Ratsbeschluss v. 01.02.2022),
- i) An- und Verpachtungen sowie An- und Vermietungen von Wohnraum bis zu einer jährlichen Pacht bzw. Miete von 20.000,00 €; im Übrigen bis jährlich 5.000,00 €. Jagdpachtangelegenheiten sind ausgenommen. In Fällen der Anmietung von Wohnraum erfolgt bei jährlichen Beträgen von 5.000,00 € bis 20.000,00 € eine Information der Verwaltung an den Haupt- und Finanzausschuss.
- j) die Veräußerung, Belastung und der Erwerb von Grundvermögen bis zu einer Höhe von 50.000,00 €,
- k) die Bestellung von Erbbaurechten bis einem jährlichen Erbbauzins von 5.000,00 €,
- l) in Fällen der Planung und baulichen Realisierung von bedeutenden Projekten entsprechende Fachkommissionen aus Mitgliedern des Rates einzuberufen,
- m) über die Gewährung von Vorschüssen an die Bediensteten im Rahmen der Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen zu entscheiden.

(3)

Vergabe von Aufträgen:

Mit Beschluss der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans sowie des Ergebnis- und Finanzplans ist der Bürgermeister ermächtigt, die darin abgebildeten Maßnahmen sowie Maßnahmen, für die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ohne weitere politische Beschlussfassung (insb. über die Vergabe von Aufträgen) umzusetzen.

Der Bürgermeister berichtet über vergebene Aufträge oberhalb von 10.000,00 € in Form einer tabellarischen Aufstellung. Die Aufstellung vergebener Aufträge wird jeweils der Einladung des Rates beigefügt und enthält insbesondere folgende Angaben:

- Gewähltes Vergabeverfahren
- Ausführendes Unternehmen
- Angebotspreis
- Abweichung +/- Angebotspreis und Kalkulation, > 10 % mit kurzer Begründung
- Gewerk / Auftragsinhalt

Über vergebene Aufträge über einer Auftragssumme von 25.000,00 € sind zusätzlich folgende weitere Informationen bereitzustellen:

- Name der Bieter, die ein Angebot abgegeben haben und
- Höhe der geprüften Angebotssummen

aller im Zuge der Maßnahme eingegangenen Angebote.

Ferner werden von der Verwaltung alle Maßnahmen von Bedeutung, Gewicht und Relevanz im Vorfeld des Ausschreibungsverfahrens in den jeweils zuständigen Gremien vorgestellt; dies sind in jedem Fall alle investiven Vorhaben/Projekte/Maßnahmen in einem Gesamtvolumen von mehr als 50.000 €.

(4)

Im Übrigen können der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister durch Beschlüsse des Rates oder eines Ausschusses weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

§ 14 Begriffsbestimmungen

(1)

Als unerheblich gelten unabhängig von ihrer Höhe alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die

- a) auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen,
- b) sich aus inneren Verrechnungen ergeben,
- c) in voller Höhe durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind,
- d) den Jahresabschluss betreffen.

(2)

Als unerheblich gelten außer in den in Absatz 1 genannten Fällen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 50.000,00 €.

(3)

Alle Beträge dieser Zuständigkeitsordnung sind als Netto-Beträge zu verstehen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung der Stadt Brilon in der Fassung vom 10.03.2022 außer Kraft.

Bereich	Art der Abweichung	Entscheidungskompetenz			Einbeziehung Öffentlichkeit: Immer fallbezogen	Zustimmungsvertrag Leitlinie: Immer bei Zuständigkeit AfPuB
		Verwaltung	AfPuB	Rat		
§30 BauGB	Art		Immer			
	Vollgeschosse	bis I mehr	ab II mehr			
	Firsthöhe	bis 1m mehr	ab 1m mehr			
	Grundflächenzahl (sowohl I, als auch II)	bis 0,1 mehr	ab mehr als 0,1			
	Bauweise		Immer			
	Baugrenzen/-linien	bis 1m mehr	ab 1m mehr			
	Anzahl Wohneinheiten	bis 1 WE mehr	ab 1 WE mehr			
§34 BauGB	Art		Immer			
	Vollgeschosse	bis I mehr	ab II mehr			
	Firsthöhe	bis 1m mehr	ab 1m mehr			
	Grundflächenzahl (sowohl I, als auch II)	bis 0,1 mehr	ab mehr als 0,1			
	Bauweise		Immer			
	Überbaubare Grundstücksfläche	bis 1m mehr	ab 1m mehr			
§35 BauGB	Art		Immer			